

Entwurfsfassung. Diese Bedingungen sind noch nicht anwaltlich geprüft. Vor dem produktiven Einsatz sind insbesondere die Haftungsregelungen, die Schadenspauschalen und die Widerrufsbelehrung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu prüfen. Gegenüber Verbrauchern unterliegen vorformulierte Klauseln der Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB; eine unwirksame Klausel entfällt ersatzlos.

Allgemeine Mietbedingungen

KreutzerWerk · Inh. Marc Kreutzer · Fassung vom 05.09.2026

§ 1 Geltung und Vertragsgegenstand

- (1) Diese Bedingungen gelten für die Vermietung beweglicher Sachen durch KreutzerWerk, Inhaber Marc Kreutzer (nachfolgend „Vermieter“), an den im Vertrag bezeichneten Mieter.
- (2) Vermietet wird der im Vertrag bezeichnete Mietgegenstand einschließlich des im Übergabeprotokoll aufgeführten Zubehörs.
- (3) Abweichende Bedingungen des Mieters gelten nur, soweit der Vermieter ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt.
- (4) Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebots durch den Mieter zustande. Die Annahme kann elektronisch über das Kundenportal des Vermieters erfolgen.

§ 2 Mietzeit und Abrechnung

- (1) Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe des Mietgegenstands und endet mit dessen Rückgabe am vereinbarten Ort.
- (2) Abgerechnet wird nach Kalendertagen. Jeder angefangene Tag gilt als voller Miettag. Die Anzahl der Miettage berechnet sich als Rückgabetag abzüglich Abholtag zuzüglich eines Tages. Erfolgen Abholung und Rückgabe am selben Tag, wird ein Miettag berechnet.
- (3) Vereinbarte Pauschalen ersetzen die Tagesabrechnung für den jeweils bezeichneten Zeitraum. Eine Wochenendpauschale umfasst die Zeit von Freitag 15:00 Uhr bis Montag 09:00 Uhr, eine Wochenpauschale sieben Kalendertage, eine Monatspauschale dreißig Kalendertage.
- (4) Wird der Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben, berechnet der Vermieter für jeden angefangenen Tag der Überschreitung 125 % des Tagessatzes. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Vermieters bleiben unberührt.
- (5) Eine vorzeitige Rückgabe verkürzt die vereinbarte Mietzeit nicht; bereits vereinbarte Pauschalen bleiben geschuldet.

§ 3 Kautions

- (1) Der Mieter hinterlegt vor Übergabe die im Vertrag ausgewiesene Kautions in bar oder durch Überweisung mit Wertstellung vor Übergabe.

- (2) Die Kautions ist kein Entgelt für die Gebrauchsüberlassung und wird nicht verzinst. Sie wird vom Vermieter getrennt erfasst.
- (3) Die Kautions wird binnen 14 Tagen nach mängelfreier Rückgabe erstattet.
- (4) Der Vermieter darf mit fälligen Forderungen aus diesem Vertrag aufrechnen, insbesondere mit Ansprüchen auf Mietzins, Reinigungs-, Betankungs-, Instandsetzungs- und Verzugskosten. Über einbehaltene Beträge erteilt der Vermieter eine Rechnung. Ein darüber hinausgehender Betrag wird erstattet.
- (5) Ist bei Rückgabe ein Schaden erkennbar, dessen Höhe noch nicht feststeht, darf der Vermieter die Kautions bis zur Klärung, längstens jedoch sechs Wochen, zurückbehalten. Er teilt dem Mieter den Grund unverzüglich in Textform mit.

§ 4 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mietgegenstand darf nur bestimmungsgemäß und nur durch Personen bedient werden, die eingewiesen und dazu körperlich und rechtlich in der Lage sind.
- (2) Der Mieter beachtet die Bedienungsanleitung, die anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften. Erforderliche persönliche Schutzausrüstung stellt der Mieter selbst.
- (3) Eine Weitervermietung oder Überlassung an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform unzulässig.
- (4) Der Mieter sichert den Mietgegenstand gegen Diebstahl, unbefugten Zugriff und Witterungseinflüsse. Eine Lagerung im öffentlichen Raum über Nacht ist unzulässig.
- (5) Der Einsatzort darf ohne Zustimmung des Vermieters nicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen.
- (6) Kraftstoffbetriebene Geräte sind vollgetankt zurückzugeben. Andernfalls betankt der Vermieter nach und berechnet den Kraftstoff sowie eine Betankungspauschale.
- (7) Der Mietgegenstand ist gereinigt und in dem Zustand zurückzugeben, in dem er übergeben wurde, abzüglich der vertragsgemäßen Abnutzung. Andernfalls berechnet der Vermieter eine Reinigungspauschale.
- (8) Der Mieter trägt die Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Verschleißteile, die durch seinen Gebrauch verbraucht werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ 5 Besondere Pflichten bei Anhängern

- (1) Anhänger des Vermieters sind zugelassene Fahrzeuge. Der Vermieter ist deren Halter.
- (2) Der Mieter weist vor Übergabe seine Fahrerlaubnis im Original nach. Er prüft eigenverantwortlich, ob seine Fahrerlaubnisklasse (B, B96 oder BE) die Führung der Kombination aus Zugfahrzeug und Anhänger abdeckt.
- (3) Der Mieter prüft eigenverantwortlich die zulässige Anhängelast und Stützlast seines Zugfahrzeugs sowie das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers. Eine Überschreitung ist unzulässig.
- (4) Der Mieter prüft vor jeder Fahrt Kupplung, Sicherungsseil, Beleuchtung, Reifen und Reifendruck sowie den festen Sitz der Ladung.
- (5) Die Ladung ist nach § 22 StVO zu sichern. Der Mieter trägt die Verantwortung für Art, Umfang und Sicherung der Ladung.

- (6) Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist mitzuführen und mit dem Anhänger zurückzugeben.
- (7) Verwarnungs-, Bußgelder und sonstige Kosten aus Verkehrsverstößen während der Mietzeit trägt der Mieter. Wird der Vermieter als Halter in Anspruch genommen, benennt er den Mieter als Fahrzeugführer und leitet Anhörungsbögen an ihn weiter. Für den dadurch entstehenden Bearbeitungsaufwand berechnet der Vermieter eine Pauschale von 25,00 €; dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwands vorbehalten.
- (8) Bei einem Unfall mit Fremdbeteiligung, bei Personenschaden oder bei Diebstahl ist stets die Polizei hinzuzuziehen und der Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Der Mieter gibt kein Schuldanerkennnis ab.
- (9) Der Anhänger ist als Selbstfahrervermietfahrzeug versichert. Der Umfang des Versicherungsschutzes und eine vereinbarte Selbstbeteiligung ergeben sich aus dem Vertrag. Für Schäden, die der Mieter zu vertreten hat, haftet er bis zur Höhe der Selbstbeteiligung, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung sowie bei Obliegenheitsverletzungen in voller Höhe.

§ 6 Übergabe und Rückgabe

- (1) Zustand, Vollständigkeit und, soweit vorhanden, Zähler- und Tankstände werden bei Übergabe und Rückgabe in einem Protokoll festgehalten und von beiden Vertragsparteien gezeichnet. Der Vermieter fertigt Lichtbilder an.
- (2) Mängel, die bei Übergabe nicht im Protokoll gerügt werden, gelten als nicht vorhanden.
- (3) Die Rückgabe erfolgt am vereinbarten Ort zu den Geschäftszeiten des Vermieters. Eine Rückgabe ohne Anwesenheit des Vermieters oder ein Abstellen des Mietgegenstands gilt nicht als Rückgabe; die Mietzeit läuft in diesem Fall weiter.
- (4) Bei der Rückgabe festgestellte Schäden, Fehlmengen oder Verunreinigungen werden im Protokoll dokumentiert. Verweigert der Mieter die Unterschrift, vermerkt der Vermieter dies und dokumentiert den Zustand durch Lichtbilder.

§ 7 Störungen, Schäden und Verlust

- (1) Der Mieter zeigt Störungen, Schäden, Verlust und Diebstahl unverzüglich in Textform an.
- (2) Der Mieter darf Reparaturen weder selbst vornehmen noch beauftragen. Er duldet die zur Erhaltung erforderlichen Maßnahmen des Vermieters.
- (3) Für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, haftet der Mieter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ersetzt werden die Instandsetzungskosten sowie der Mietausfall für die nachgewiesene Dauer der Instandsetzung.
- (4) Bei Verlust, Diebstahl oder Totalschaden haftet der Mieter bis zur Höhe des Zeitwerts des Mietgegenstands.
- (5) Kann der Vermieter den Mietgegenstand aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig überlassen, informiert er den Mieter unverzüglich. Der Mieter kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten; weitergehende Ansprüche bestehen nur nach § 8.

§ 8 Haftung des Vermieters

- (1) Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 9 Zahlung und Verzug

- (1) Der Mietzins ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- (2) Der Vermieter kann bei Neukunden sowie bei Vermietungen über 500,00 € Zahlung vor Übergabe verlangen.
- (3) Gerät der Mieter in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Gegenüber Unternehmen gilt zusätzlich die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB.
- (4) Der Mieter kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 10 Widerrufsrecht für Verbraucher

Wird der Vertrag mit einem Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossen, steht dem Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

Hier ist die vollständige, formgerechte Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular einzufügen. Eine fehlende oder fehlerhafte Belehrung verlängert die Widerrufsfrist auf bis zu zwölf Monate und vierzehn Tage (§ 356 Abs. 3 BGB). Beginnt die Vermietung auf ausdrücklichen Wunsch vor Ablauf der Widerrufsfrist, ist zusätzlich der Wertersatzhinweis nach § 357 Abs. 8 BGB erforderlich — ohne ihn schuldet der Verbraucher bei Widerruf keinen Wertersatz für die bereits gezogene Nutzung.

§ 11 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Durchführung des Vertrags und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO. Eine Ausweiskontrolle wird durch Sichtprüfung vorgenommen und lediglich mit Datum dokumentiert; Ausweisnummern werden nicht gespeichert und Kopien nicht angefertigt. Weitere Informationen enthalten die Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz des Vermieters Gerichtsstand.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter